



Brüssel, den 15. Februar 2019
(OR. en)

14900/03
DCL 1

SAN 244

FREIGABE

des Dokuments	14900/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	19. November 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) AM 1./2. DEZEMBER 2003 Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation - Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. November 2003 (21.11)
(OR. en)

14900/03

RESTREINT

SAN 244

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 14846/03 SAN 240

Nr. Kommissionsdokument: 13074/03 SAN 197

Betr.: VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) AM 1./2. DEZEMBER 2003

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2003 eine Mitteilung mit einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation ¹ unterbreitet.
2. Die Gruppe "Gesundheitswesen" hat in ihrer Sitzung vom 18. November 2003 einen Textentwurf des Vorsitzes geprüft. Dieser auf der Grundlage der Erörterungen der Gruppe überarbeitete Text ist in Anlage A enthalten.

¹ Dok. 13074/03 SAN 197.

3. Der Vorsitz schlägt außerdem vor, die in Anlage B wiedergegebene Erklärung des Rates und der Kommission in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
4. Der Ausschuss wird ersucht, dem überarbeiteten Text zuzustimmen und dem Rat zu empfehlen,
 - dass er den Entwurf des Beschlusses in der Fassung der Anlage A annimmt;
 - dass er beschließt, die in Anlage B wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

DECLASSIFIED

ENTWURF

BESCHLUSS DES RATES

VOM

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen
über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften
im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

auf Empfehlung der Kommission -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation zu verhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat nach Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags bestellten Sonderausschuss nach den Verhandlungsrichtlinien im Anhang.

Die Verhandlungsrichtlinien werden überarbeitet, sobald weitere Informationen über die vorgeschlagene Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften vorliegen.

ANHANG zur Anlage A

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE REVISION DER INTERNATIONALEN GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission vertritt die Europäische Gemeinschaft bei den Verhandlungen über die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften gemäß folgenden Verhandlungsrichtlinien:
2. Ziel der Verhandlungen ist die Festlegung einer Serie neuer internationaler Gesundheitsvorschriften.
3. Die Europäische Kommission stellt sicher, dass die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften und ihrer Anhänge zu einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Gesundheitsschutzes führt und im Einklang mit dem geltenden gemeinschaftlichen Besitzstand steht.
4. Die Europäische Kommission bemüht sich im Anfangsstadium nach Kräften, sicherzustellen, dass die Position der Gemeinschaft bei den technischen Vorentwürfen der überarbeiteten Texte berücksichtigt und ihren Auffassungen Rechnung getragen wird.
5. Es finden Sitzungen des besonderen Ausschusses nach Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags (Gruppe "Gesundheitswesen") statt, damit die Verhandlungsrichtlinien auch auf die Textvorschläge angewandt werden, die in den Sitzungen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, in den von der WHO veranstalteten regionalen Sitzungen sowie im Rahmen der Weltgesundheitsversammlung vorgeschlagen werden.
6. Sobald der Kommission Informationen, Entwürfe oder Verfahren im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen vorliegen, bemüht sie sich um eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Verhandlungsrichtlinien des Rates.
7. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Verhandlungsfortschritte.

Erklärung des Rates und der Kommission

Mit den geplanten überarbeiteten internationalen Gesundheitsvorschriften soll größtmögliche Sicherheit vor der Ausbreitung von Erkrankungen mit einem Minimum an Beeinträchtigung des weltweiten Handelsverkehrs gewährleistet werden.

Es handelt sich hierbei um einen Bereich, in dem die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern und auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes tätigen internationalen Organisationen unterstützen, unter denen die Weltgesundheitsorganisation herausragt.

Zwar sind hierfür weitgehend die Mitgliedstaaten zuständig, doch werden auch mehrere Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft berührt. Eine Mitwirkung der Gemeinschaft ist daher erforderlich. Weil sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Gemeinschaft zuständig sind, ist es umso wichtiger, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten kohärent und effizient auftreten.

Der Rat befürwortet daher unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer uneingeschränkten Teilnahme an den Verhandlungen, dass die Kommission neben den Mitgliedstaaten an den Verhandlungen teilnimmt.

Wegen der Vielzahl und der Komplexität der Fragen, die bei den Verhandlungen über die internationalen Gesundheitsvorschriften erörtert werden dürften, ist es einstweilen nicht möglich, in allen Themenbereichen die Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufzuteilen. Dies muss vielmehr bei den Verhandlungen, und zwar insbesondere in den Sitzungen des besonderen Ausschusses nach Artikel 300 Absatz 1, geschehen.